

61. Wie ist die Beweislast des mit der direkten Auftragsklage vom Auftraggeber auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Beauftragten?

I. Civilsenat. Urtheil v. 25. Januar 1888 i. S. A. (R.) w. F. (Bekl.)  
Rep. I. 366/87.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Über die in der Überschrift gestellte Frage heißt es in den  
Gründen:

... „In Konsequenz der allgemeinen Regel, daß der Vertragspflichtige die Erfüllung der Vertragspflicht darzuthun hat, sowie der Normen über die Rechenschaftspflicht des Bevollmächtigten (d. h. im konkreten Falle der §§. 60, 61 preuß. A.L.R. I. 13), hat der Mandatar, wenn er mit der direkten Mandatsklage wegen Beschädigung des Mandanten durch nicht gehörige Ausführung des Auftrages auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, darzuthun, daß er den Auftrag vollzogen und bei der Vollziehung die ihm obliegende Sorgfalt angewendet habe. Diese Verteilung der Beweislast entspricht auch einer verständigen Berücksichtigung der durchschnittlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse; da in der Regel nur der Mandatar eigene Kenntnis von den betreffenden Vorgängen besitzt, ihm auch die Nachweisungen leichter zu Gebote zu stehen pflegen.

Vgl. Erkenntnisse des Oberappellationsgerichtes Lübeck vom 8. September 1845, Sammlung Hamburg Rechtsprechung Bd. 1 S. 457. 458, vom 26. September 1861, Seuffert, Archiv Bd. 15 Nr. 45

§. 64, und vom 29. April 1865, Rierulff's Sammlung Jahrg. 1865 S. 454. 455; Erkenntnis des R.D.S.G.'s vom 1. Juni 1872, Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 6 Nr. 44 S. 216—219..

Allerdings ist schon vor Geltung der Civilprozeßordnung der Maßstab bei Beurteilung der Beweisführung des Mandatars unter billiger Beurteilung der eigenartigen Lage jedes einzelnen Falles bestimmt worden, sodaß in Fällen, wo die Rechenschaftslegung mittels der regelmäßigen Beweismittel (wegen besonderer Verhältnisse, namentlich infolge der Länge des Zeitraumes zwischen der Ausführung des Auftrages und dem Vorgehen des Mandanten gegen den Mandatar) nicht beschafft werden konnte, der Mandatar zur eidlichen Erhärtung der ihn rechtfertigenden Behauptungen zugelassen worden ist.

Vgl. Erkenntnis des Oberappellationsgerichtes Lübeck vom 14. November 1853, Sammlung Hamburg Bd. 2 S. 782.

Seit Geltung der Civilprozeßordnung führt schließlich das Grundprinzip des §. 259 C.P.O. dazu, daß die Gerichte in bezug auf die dem Mandatar obliegende Klarlegung den gesamten Inhalt der Verhandlungen berücksichtigen dürfen.“